

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„ 1. Beratung der eingegangenen Stellungnahmen

Die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

a) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebracht wurden.

Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zur Druckvorlage **VO/20/1980-1** beschlossen.

b) Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" vorgebracht wurden. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 "Fährweg" werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 zu dieser Druckvorlage beschlossen.

2.

a) Überarbeitung Planunterlagen

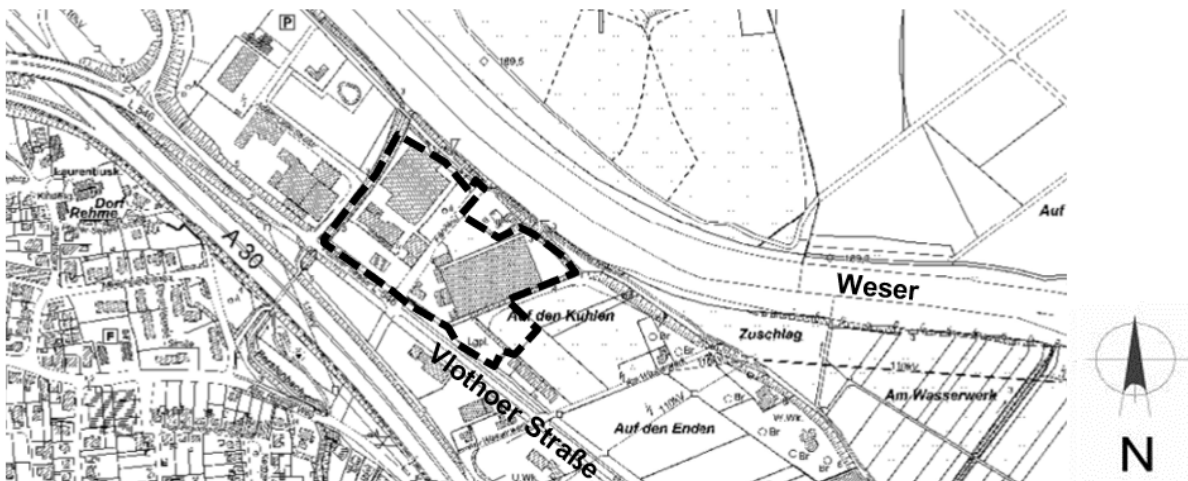
Der Überarbeitung der Planunterlagen wird zugestimmt. Dies betrifft die Anpassungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowohl in den textlichen Festsetzungen als auch in den Kennzeichnungen und den Hinweisen der Planzeichnung, der Präzisierung der externen Kompensationsmaßnahme, der Aufnahme eines Hinweises zur Vlothoer Straße in die textlichen Festsetzungen, der Kennzeichnung der Anbaubeschränkungszone der BAB 30, der Aufnahme eines Hinweises zu Baudenkmalern in die textlichen Festsetzungen sowie der Erweiterung der Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche.

Das Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4a (3) ergibt sich aus den jeweiligen Überarbeitungen nicht.

b) Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 127 "Fährweg" bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung einschließlich des Umweltberichts ist beigefügt."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (schwarz) Bebauungsplan Nr. 127, Grundlage ABK – maßstabslos

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der beigefügten Begründung inklusive Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB und ergänzende Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.06.2021 über den Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 17.11.2021

gez. Bökenkröger
(Bürgermeister)